

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 21. Januar 2015

## INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8119, Siglwiese, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 663/12, 663/13, 663/14 und 663/15, Dr.-Saueremann-Weg 2, 4 und 6, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8109, 9. Änderung für das Gebiet „Schloßhölzl“, 9. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 906/7, Am Schloßhölzl 15, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8035, 2. Änderung (Teilaufhebung), betreffend eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 32/4, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2015

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8119, Siglwiese, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 663/12, 663/13, 663/14 und 663/15, Dr.-Saueremann-Weg 2, 4 und 6, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 11.11.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 02.10.2014 als Satzung beschlossen. Eine Bestätigung erfolgte durch den Stadtrat am 01.12.2014. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

### Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 15.01.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8109, 9. Änderung für das Gebiet „Schloßhölzl“, 9. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 906/7, Am Schloßhölzl 15, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 11.11.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.09.2014 als Satzung beschlossen. Eine Bestätigung erfolgte durch den Stadtrat am 01.12.2014. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

### Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 15.01.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8035, 2. Änderung (Teilaufhebung), betreffend eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 32/4, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauausschuss hat am 11.11.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.09.2014 gebilligt. Eine Bestätigung erfolgte durch den Stadtrat am 01.12.2014. Der Bebauungsplan liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 29.01.2015 bis 02.03.2015**

**bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Umweltbezogene Stellungnahmen gingen im vorausgegangenen Verfahren nicht ein.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen im Umweltbericht zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter
- Aussagen im Umweltbericht zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter sowie zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 15.01.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

### ◆ **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2015**

**I.**  
Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**  
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan		
in den Erträgen mit	EUR	12.995.193,00
in den Aufwendungen mit	EUR	14.088.193,00
Saldo	EUR	-1.093.000,00

und im Vermögensplan		
in den Einnahmen	EUR	5.425.000,00
in den Ausgaben mit	EUR	5.425.000,00

festgesetzt.

**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

**§ 5**  
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**II.**  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

**III.**  
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.12.2014 gewürdigt.

Starnberg, 19.12.2014.

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Landrat Karl Roth, **Verbandsvorsitzender**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



**Energiewende**  
Landkreis Starnberg e.V.



## Energiewende jetzt !



# Thermographie-Spaziergang

## Unterwegs mit Wärmebildkamera

### im ganzen Landkreis

Krailling 12.01.2015	Pöcking 26.01.2015
Seefeld 15.01.2015	Herrsching 27.01.2015
Feldafing 19.01.2015	Berg 29.01.2015
Wörthsee 20.01.2015	Weßling 02.02.2015
Inning 22.01.2015	Starnberg 03.02.2015
Andechs 22.01.2015	Gilching 05.02.2015
Gauting 26.01.2015	

**Treffpunkt: jeweils um 17.00 Uhr am Rathaus**

**Sie können Ihr Haus zur Begutachtung anmelden.**

**Anmeldung erforderlich unter**

**Tel 08151 148-352 oder an klimaschutz@ira-starnberg.de.**

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg  
gemeinsam mit Energiewende Landkreis Starnberg e.V.  
Aktuelle Infos unter [www.landkreis-starnberg.de/thermo](http://www.landkreis-starnberg.de/thermo)

**Energiewende jetzt**  
**Machen Sie mit!**